

Änderungsantrag der Fraktion der CDU**Zweites Hochschulreformgesetz**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen, dass der mit Drs. 17/1222 vorgelegte Gesetzentwurf eines Zweiten Hochschulreformgesetzes wie folgt geändert wird:

1. Artikel 3 (Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „besetzten“ durch das Wort „verfügbaren“ ersetzt.
 - b) In § 2 Abs. 2 werden die Sätze 3, 4 und 5 gestrichen.
 - c) In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch „sechs“ ersetzt.
2. Artikel 4 (Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 6 wird vor dem Wort „gerundet“ eingefügt: „kaufmännisch nach DIN 1333“.
3. Artikel 6 (Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung) wird wie folgt geändert:
 - a) § 3 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen können durch Hochschulordnung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 von den Regelungen des § 3 abweichende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren zwischen 0,1 und 1 versehen, wenn diese der Erprobung neuer Lehr- und Lernformen oder der akademischen Weiterbildung dienen. Eine Anrechnung ist alle vier für höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig.“
 - b) In § 7 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen und die Sätze 4, 5 und 6 werden die Sätze 3, 4 und 5.
4. Artikel 7 (Änderung der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„nach der abgeschlossenen Berufsausbildung mindestens drei Jahre eine in Bezug auf das angestrebte Studium förderliche Berufstätigkeit ausgeübt haben oder eine Berufsausbildung nach Ziffer 1 und eine in Bezug auf das angestrebte Studium förderliche Berufstätigkeit mit einer Gesamtdauer von mindestens fünf Jahren ausgeübt haben;“.
 - b) § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung teilgenommen haben.“.
 - c) § 2 Abs. 5 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Art der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 muss erkennen lassen, dass dem Bewerber dadurch für das Studium in dem angestrebten Studiengang förderliche Kenntnisse vermittelt worden sind.“.

- d) In § 2 Abs. 5 werden in Satz 2 die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt durch „nach den Sätzen 1 bis 3“.
- e) In § 3 Abs. 2 werden folgende Nr. 4 und 5 angefügt:
- „4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher an welcher Hochschule für welchen Studiengang einen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung oder einem vergleichbaren Verfahren unterzogen hat,
5. eine Erklärung, ob, wo und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber oder die Bewerberin früher versucht hat, eine Hochschulreife zu erwerben.“
- f) In § 4 Abs. 1 wird am Ende von Satz 1 nach einem Komma angefügt:
- „die der Zustimmung des Senators für Bildung Wissenschaft bedarf.“
5. Artikel 8 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 2 Satz 3 werden die letzten beiden Halbsätze „und dass in Berufungskommissionen in der Regel mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sind, von denen eine Professorin sein soll“ gestrichen und durch folgende neue Sätze 4 bis 6 ersetzt:
- „In Berufungskommissionen sollen in der Regel 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein, von denen eine Professorin sein soll. Die Mitwirkung von Frauen in Gremien der Selbstverwaltung der Hochschulen soll nicht dazu führen, dass diese in der Ausübung ihrer Regelaufgaben eingeschränkt werden. Die Zentrale Kommission für Frauenfragen des Akademischen Senats kann in strittigen Fällen angehört werden und eine nicht bindende Empfehlung abgeben.“
- b) § 4 Abs. 4 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:
- „Sie werden dabei vom Land in geeigneter Art und Weise unterstützt. Die gewährte Unterstützung muss dabei einem direkten Nutzen für das Land haben.“
- c) § 6 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Zentralen Frauenbeauftragten sind an den Entscheidungen des Rektorats zu beteiligen, soweit frauenspezifische Belange betroffen sind“
- d) In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Professor“ durch „Juniorprofessor“ und das Wort „Professorin“ durch „Juniorprofessorin“ ersetzt.
- e) In § 18 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz von Satz 3 „sowie wenn ein hauptamtliches Mitglied des Rektorats eine Berufung auf eine Professur nach Beendigung seiner Amtszeit angeboten wird“ gestrichen.
- f) In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Studienberatung“ ein Komma und die Worte „der wissenschaftlichen Weiterbildung“ eingefügt.
- g) Es wird folgender § 31 neu eingefügt:

„ § 31

Weiterbildung sonstiger Mitarbeiter

Mitarbeiter nach § 30 sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, die sie befähigen, in ihrer Aufgabenwahrnehmung an der Entwicklung der jeweiligen Arbeitseinheit mitzuwirken.“

- h) § 53 Abs. 4 Satz 7 wird gestrichen. Es wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
- „(5) § 53 Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn eine Hochschule gemäß § 69 ein eigenes Qualitätsmanagement aufgebaut hat, das durch eine vom Land und von der Hochschule unabhängige und wissenschaftsnahe, anerkannte Einrichtung (Akkreditierungsagentur) im Zuge einer Systemakkreditierung als Einrichtung akkreditiert worden ist. Eine Systemakkreditierung im Sinne von Satz 1 ist alle zwölf Jahre zu wiederholen.“

- i) § 61 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Ergebnisse der Prüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen werden, sind zu benoten. Besteht ein Studienmodul aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen, kann von einer Einzelbenotung zugunsten einer zusammenfassenden Gesamtnote abgesehen werden.“
 - j) § 65 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - k) § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Wird ein Fachhochschulabsolvent oder eine Fachhochschulabsolventin zur Promotion zugelassen, können besonders qualifizierte Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen beteiligt werden. Sie können an der Betreuung und der Prüfung beteiligt sowie Zweitgutachter sein.“
 - l) In § 65 Abs. 4 werden folgende Nr. 5 und 6 angefügt:
 „5. das Verbot der Zulassung zur Promotion nach Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsberatung oder -vermittlung,
 6. das Erfordernis einer Erklärung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbst verfasst hat.“
 - m) § 85 a Neu wird gestrichen.
6. Artikel 9 (Änderung der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete) wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „oder einer Hausberufung“ gestrichen.
 - b) In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
 „Für ruhegehaltstauglich erklärte befristete Leistungsbezüge sind bei der Bemessung des Ruhegehalts zu berücksichtigen, wenn sie insgesamt mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren bezogen wurden.“ Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
7. Artikel 11 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „mindestens zwei Jahre“ ersetzt durch „mindestens fünf Jahre“.
 - b) In § 3 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „mindestens zwei Jahre“ ersetzt durch „mindestens fünf Jahre“.

Begründung

Zu Nr. 1 (Artikel 3: Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes)

Nr. 1 a): Bei der Kapazitätsermittlung sollte im Interesse der Studierenden nicht die kurzfristig schwankende Zahl der tatsächlich besetzten Stellen herangezogen werden, sondern das langfristig in der Wissenschaftsplanung und in der mittelfristigen Finanzplanung des Landes vereinbarte Stellengerüst.

Nr. 1 b): Wenn bei der Kapazitätsberechnung nicht mehr auf die besetzten Stellen abgehoben wird, sind die folgenden Ausnahmeregelungen der Sätze 3 bis 5 entbehrlich.

Nr. 1 c): Die maximal anrechenbare Wartezeit sollte an die mit Umsetzung der Bologna-Reform eingeführte Regelstudienzeit für den Bachelor als den ersten berufsqualifizierenden Abschluss angepasst werden.

Zu Nr. 2 (Artikel 4: Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen)

Die Verordnung sollte eine klare Regelung zur anzuwendenden Rundungsmethode enthalten.

Zu Nr. 3 (Artikel 6: Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung)

Nr. 3 a): Eine grundsätzliche Befristung der Anrechnungsmöglichkeit von Veranstaltungen, die neuer Lehr- und Lernformen erproben, ist nicht sinnvoll. Vielmehr sollte diese Möglichkeit dauerhaft eingerichtet werden und klare Maßgaben für die Anrechnungsmöglichkeiten gegeben werden. Für die Ausweitung des Angebots an Veranstaltungen der akademischen Weiterbildung an wissenschaftlichen Hochschulen bedarf es eines Anreizes, der mit der Möglichkeit einer Anrechnung auf das Lehrdeputat unter bestimmten engen Voraussetzungen geschaffen werden soll.

Nr. 3 b): Ein Sonderregelung, die eine Minderung der Lehrverpflichtung für aus dem Amt geschiedene Rektorinnen oder Rektoren vorsieht, ist sachlich nicht zu rechtfertigen und deshalb entbehrlich.

Zu Nr. 4 (Artikel 7: Änderung der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nach § 33 Abs. 6 des Bremischen Hochschulgesetzes)

Nr. 4 a) bis 4 d): Im Sinne der Qualitätssicherung ist bei den Regelungen zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife unbedingt an der Erforderlichkeit eines Bezuges zwischen ausgeübter Berufstätigkeit und angestrebtem Studium als Kriterium festzuhalten.

Nr. 4 e): Die Angaben über bisherige Versuche zur Zulassung über eine Einstufungsprüfungen oder zum Erwerb der Hochschulreife und deren Ergebnisse sind für das Verfahren der Einstufungsprüfung von großer Wichtigkeit. Die Regelungen der bisherigen Nummern 4 und 5 sollten deshalb beibehalten werden.

Nr. 4 f): Die Zulassungs- und Prüfungsordnung für die Einstufungsprüfung soll aus Gründen der Qualitätssicherung der Zustimmung des Senators für Bildung und Wissenschaft bedürfen.

Zu Nr. 5 (Artikel 8: Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Nr. 5 a): Die Mitwirkung in Gremien und die Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen der Hochschulen im Lande Bremen sind allgemein anerkannte Zielsetzungen. Die mit der Novelle beabsichtigte Einführung einer festen Frauenquote für Berufungskommissionen von 40 % setzt die betroffenen Wissenschaftlerinnen jedoch einem großen sachfremden Handlungszwang zur Mitwirkung aus, der sich gegen die Interessen der Frauen auswirken kann, wenn sich die durch eine Quote verlangte Repräsentanz zu einem Karrierehindernis entwickelt. Die vorgeschlagene Alternativformulierung orientiert sich am Bremischen Gleichstellungsgesetz.

Nr. 5 b): Wissens- und Technologietransfer ist nicht nur Aufgabe der Hochschulen. Das Land soll mit der Ergänzung zu einer aktiven Mitwirkung aufgefordert werden.

Nr. 5 c): Die verpflichtende Beteiligung der Frauenbeauftragten an Entscheidungen des Rektorats sollte sich wie bisher auf frauenspezifische Belange beziehen.

Nr. 5 d): Die Verleihung des Professorentitels an „Leiter von Nachwuchsgruppen“ kann durch die erforderlich Befristung Probleme verursachen. Es wird deshalb vorgeschlagen, stattdessen die Bezeichnung „Juniorprofessor“ zu verwenden.

Nr. 5 e): Vergleiche die Begründung zu Nr. 5 h) (Streichung des § 85 a Neu). Hier Folgeregelung.

Nr. 5 f): Das Bremische Hochschulgesetz überträgt den Hochschulen und der Universität die Weiterbildung als Aufgabe (§ 4 Abs. 1 und Abs. 5). Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer gehört die Beteiligung an der akademischen Weiterbildung (§ 16 Abs. 2). Mit der Modularisierung des Studienangebots können Hochschulen und Universität einzelne Module als Weiterbildungsveranstaltung auch für Externe anbieten (§ 60). Für Hochschullehrer ist es aber nur dann attraktiv, entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen anzubieten, wenn die Möglichkeit einer Anrechenbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen auf das Lehrdeputat gegeben ist. Die entsprechende Aufzählung der Dienstaufgaben soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

Nr. 5 g): Alle Mitarbeiter der Hochschulen und der Universität sollten regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, damit sie in einer sich wandelnden Arbeitswelt mit ihrer Aufgabenwahrnehmung bestehen können. Dazu sollen neben § 4 Abs. 5 Satz 2 ausdrücklich auch die „sonstigen Mitarbeiter“ eingeschlossen werden.

Nr. 5 h): Die Hochschulen sollen zur Verminderung des durch die Akkreditierungen anfallenden bürokratischen Aufwandes die Möglichkeit erhalten, sich nach dem Aufbau eines eigenen Qualitätsmanagements als Einrichtung einer Gesamtkreditierung (Systemakkreditierung) zu unterziehen und damit von den Regelungen für Einzelakkreditierungen ausnehmen zu lassen. Diese „Systemakkreditierung“ muss alle zwölf Jahre erneuert werden.

Nr. 5 i): Auf die Benotung von Studienmodulen sollte aus Gründen der Qualitätssicherung und wegen der Rückmeldung an die Studierenden nicht grundsätzlich verzichtet werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll trotzdem eine Vereinfachung erreicht werden.

Nr. 5 j): Am Master als Voraussetzung zur Promotionszulassung sollte aus Gründen der Qualitätssicherung festgehalten werden.

Nr. 5 k): Das Promotionsrecht steht der Universität zu. Eine Beteiligung von Fachhochschullehrern ist als Ausnahme erforderlich und wissenschaftlich auch geboten, wenn ein Fachhochschulabsolvent zur Promotion an der Universität Bremen zugelassen wird.

Nr. 5 l): Die mit Nr. 5 und 6 hinzugefügten Kriterien sollen die missbräuchliche und unakademische Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittler und -berater verhindern.

Nr. 5 m): Die vorgesehenen Regelungen zur Weiterbeschäftigung von Mitgliedern des Rektorats sind unangemessen und als gesetzliche Privilegierung einer Einzelgruppe abzulehnen.

Zu Nr. 6 (Artikel 9: Änderung der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete)

Nr. 6 a): Auf Hausberufungen sollte grundsätzlich im Sinne der Qualitätssicherung verzichtet werden. Die Regelung ist deshalb entbehrlich.

Nr. 6 b): Analog zur Regelung in § 3 Abs. 6 Bremischen Besoldungsgesetzes sollte auch in der Bremischen Hochschulleistungsbezügeverordnung neben der absoluten Obergrenze von 40 v. H. des Grundgehalts auch die Mindestbezugsdauer für Leistungsbezüge als einschränkendes Kriterium aufgenommen werden.

Zu Nr. 7 (Artikel 11: Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Nr. 7 a) und 7 b): Die im Gesetz verankerte Mindestbezugsdauer für die Ruhegehaltsfähigkeit von befristeten Leistungszulagen sollte auf fünf Jahre festgesetzt werden, um eine hinlängliche Bindung an die jeweilige Hochschule im Lande Bremen zu gewährleisten, da das Land mit dieser Regelungen langfristige Versorgungslasten übernimmt.

Dr. Iris Spieß, Silke Allers, Elisabeth Motschmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU